

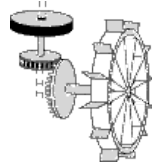


a. tschnerer

begutachtung - überwachung - beratung - planung - kontrolle



ingenieurbüro für maschinenbau und wirtschaftsingenieurwesen



ing. anton tschnerer

allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter sachverständiger



SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT

GERICHTE, VERWALTUNGSBEHÖRDEN UND PRIVATE

**Gedanken zum Sachverständigenwesen und
die Aufgaben des Sachverständigen**

Kurzinformation über die Tätigkeitsbereiche

Der SV bei GERICHT und PRIVAT

Der NASV in der VERWALTUNG

Der SV als PRÜFER und ÜBERWACHER

Gedanken zum Sachverständigenwesen

> Wissen und Wissenschaft ist nicht mehr überschaubar < > Ein Entscheidungsorgan kann seinem Rechtswissen kein gleichwertiges Sachwissen zur Seite stellen < > Der Entscheidungsträger benötigt daher den Sachverständigen als Dolmetscher der Sprache der Dinge < > Streben nach objektiver Gerechtigkeit nimmt zu - „ohne Wahrheit keine Gerechtigkeit“ <

Der Sachverständige agiert unter den Augen der Öffentlichkeit und unterliegt im Besonderen der Kontrolle aller Verfahrensbeteiligten. Der Sachverständige selbst und seine Gutachten sind Beweismittel und werden als solche auch entsprechend gewürdigt. Somit ist die **SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT** auch Vertrauenssache!

Der Sachverständige im Österreichischen Rechtswesen

Jede Entscheidung, sei es eines Gerichtes oder auch einer Verwaltungsbehörde, setzt ein Verfahren voraus, dessen Hauptzweck es ist, den Beweis für ein bestimmtes Verhalten eines Beschuldigten (Strafverfahren), für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines strittigen Vorbringens (Zivilprozess) oder die Grundlage für eine zu treffende behördliche Maßnahme (Verwaltungsverfahren) zu erbringen. Der Verhandlungsführer ist meist gezwungen den Beweis aus einer großen Anzahl von Beweismitteln aufzubauen. Neben Zeugen, Zugeständnissen, Urkunden, Indizien, Augenschein, Offenkundigkeit und eigenem Wissen ist eines dieser Beweismittel auch das Sachverständigen Gutachten als **Sachverständigenbeweis**. Dieser zielt, wie schon aus seiner Bezeichnung zu entnehmen ist, auf die Sache hin. Den Beweis sollen nicht fehlbare menschliche Aussagen bilden, sondern er soll aus unfehlbaren dinglichen Erscheinungen gefolgert werden.

Es handelt sich also um einen **Sachbeweis**. Die rechtliche Grundlage bilden das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) und das Gebührenanspruchsgesetz (GebAG).

Der Sachverständige bei Gericht (SV)

Wird die Aufnahme eines Beweises durch **Sachverständige (SV)** notwendig, so hat das erkennende Gericht einen oder mehrere Sachverständige, sofort nach Einvernehmung der Parteien, zu bestellen. Der Sachverständigenbeweis kann sowohl auf Grund von Beweisanträgen der Parteien als auch von Amts wegen durchgeführt werden. Das Gericht kann auch gegen den Widerspruch der Parteien einen Sachverständigen bestellen, wie überhaupt die Bestellung und Auswahl der Sachverständigen dem Gericht obliegt.

Im Regelfall hat der **Sachverständige** ein Gutachten zu erstellen, dem ein Befund vorausgeht. Das Gutachten ist stets zu begründen und wird üblicherweise in Schriftform vorgelegt.

Der Sachverständige im Verwaltungsverfahren (NASV)

Gemäß § 52 AVG sind für die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige Amtssachverständige (ASV) beizuziehen. Die Behörde kann aber auch andere geeignete Personen als **Sachverständige** heranziehen. Diesem nichtamtlichen Sachverständigen (NASV) muss von der eingesetzten Behörde, ebenso wie seinem vorgelegten Gutachten, die Gleichwertigkeit gegenüber einem Amtssachverständigen zugebilligt werden.

Die Wertigkeit eines Gutachtens - ob von einem ASV oder einem **NASV** erstellt - kann sich immer nur auf dem Weg der freien Beweiswürdigung ergeben.

Der Sachverständige als Privatgutachter

Privatgutachten können von Parteien außerhalb eines Gerichtes oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens in Auftrag gegeben werden. Diese haben den Rang einer Privaturkunde und beweisen nur die Ansicht des Verfassers. Sie unterliegen der freien Beweiswürdigung und fallen nicht unter den Sachverständigenbeweis der Zivilprozessordnung, stehen jedoch im Rang eines qualifizierten Parteivorbringens.

Diese Gutachten können trotz ihres Ranges als wichtige **Beweismittel** betrachtet werden und tragen z.B. zur Prozessvermeidung, Prozessvorbereitung bei oder dienen in Strafprozessen als Entlastungsbeweis.

Aufgaben des Sachverständigen ganz allgemein

Die Erhebung und die Feststellung von Tatsachen. # Das Ziehen von Schlussfolgerungen aus dem vorliegenden und festgestellten Sachverhalt. # Die Mitteilung von speziellem Fachwissen. # Die Kombination mehrerer Aufgaben.

Daraus ergibt sich

..... eine Doppelfunktion des **SACHVERSTÄNDIGEN**, er ist Beweismittel im Verfahren und somit auch Gehilfe des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde.

Seine Aufgaben im Detail

Die Aufgaben des Sachverständigen werden von einer entsprechenden Fachkompetenz getragen; da dieses Ingenieurbüro an die langjährige Erfahrung - aus den Bereichen **INGENIEURLEISTUNGEN** für den Maschinen- und Anlagenbau, Präventivdienst für die **ARBEITSSICHERHEIT**, Planung und Prüfung von **BETRIEBSANLAGEN**, Prüfung und Überwachung von **ARBEITSMITTELN** Maschinen und Geräten - unmittelbar anknüpft, kann diese Fachkompetenz für die Erstattung von Befund und Gutachten in der Funktion als **SACHVERSTÄNDIGER** auch entsprechend eingesetzt werden.

Einige Beispiele für die Sachgebiete

Metallkonstruktionen, Maschinen-, Werkzeug-, Anlagen-, Stahl- und Apparatebau, Wirtschaftsingenieurwesen, Seilbahnwesen (Seilbahnen, Sesselbahnen, Schleplifte), Anlagen in der Bergtechnik, Arbeitsstoffe, Brandverhütung und Explosionsschutz.

Sachverständiger (SV)

Befunde und Sachverständigengutachten

Befundaufnahme nach Ereignissen

Schätzungen von Anlagen und Analysen

für Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren
Versicherungen und Privatauftraggeber

Nichtamtlicher Sachverständiger (NASV)

Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Verfahren nach dem MinroG (Bergbauwesen)

Verfahren nach dem SeilbG 2003 (Seilbahnwesen)

Konsolidierungsverfahren für alte Bescheide

für Gemeinde- und Bezirksverwaltungsbehörden
und für die Landes- und Bundesbehörden

SV als Prüfer und Überwacher

Prüfung von Betriebsanlagen gem. § 82b GewO

Arbeitsmittel im Sinne der Arbeitsmittelverordnung

Maschinen und Anlagen bei Betriebseinrichtungen

Risikoanalysen für die Sicherheit von Maschinen

Konformitätsbewertung für neue Maschinen (MSV)

Konformitätsprüfungen für „Alte Maschinen“

Geräte und Anlagen bei Spiel- und Sportstätten

für öffentliche und private Auftraggeber in der
Verwaltung, in Gewerbe- und Industriebetrieben